

Bundesrat

Drucksache 666/96

09.09.96

EU - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Hartweizen)

KOM(96) 361 endg.; Ratsdok. 9550/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 9. September 1996 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 2. August 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Ratsgruppe "Agrarstrukturen" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 671/91 = AE-Nr. 912673.

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Verordnung des Rates entspricht die Kommission dem Auftrag des Ministerrats für Landwirtschaft vom November 1995, eine Änderung der besonderen Regelung für Hartweizen zu unterbreiten.

Für die Hartweizenerzeugung der Gemeinschaft gilt seit Inkrafttreten der GMO für Getreide eine Sonderregelung. Bis zur Reform der GAP im Jahre 1993 umfaßte diese Regelung einen differenzierten Interventionspreis und eine Produktionsbeihilfe je Hektar, die in den im Süden der Gemeinschaft gelegenen traditionellen Anbaugebieten von Hartweizen gewährt wurde.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen wird die Hartweizenerzeugung in den traditionellen Anbaugebieten ausschließlich gestützt durch einen Zuschlag zur Basisausgleichszahlung, der sich auf 358,6 ECU/t beläuft und an die Stelle der Produktionsbeihilfe getreten ist, die um den Unterschied zwischen dem derzeitigen (an die anderen Getreidearten angepaßten) Interventionspreis und dem früheren höheren Interventionspreis angehoben worden war.

Die neue Regelung sieht die Gewährung der Beihilfe an die Erzeuger der traditionellen Anbaugebiete auf der Grundlage einer bestimmten Hektarzahl vor, die in einem Register vermerkt ist und der größten Hartweizenfläche entspricht, für die in einem der Wirtschaftsjahre des Referenzzeitraums 1988 bis 1991 eine Produktionsbeihilfe gewährt wurde.

A. ANALYSE DER LAGE

In diesem Verordnungsrahmen entwickelte sich der Hartweizensektor wie folgt:

Die Anbauflächen in der Gemeinschaft haben sich nach den Statistiken von 1980 bis 1991 (Rekordanbaufläche) von 2,2 Mio. ha auf 3,4 Mio. ha, also um mehr als 50%, erhöht. An dieser Entwicklung waren hauptsächlich beteiligt: Griechenland mit einer Erhöhung seiner Anbaufläche von 242.000 ha auf 713.000 ha (+ 194%), Spanien mit einer Erhöhung von 97.000 ha auf 459.000 ha (+ 379%) und Frankreich mit einer Erhöhung von 116.000 ha auf 491.000 ha (+ 323%). Italien, der mit Abstand größte Erzeuger, hat seine Anbauflächen nicht verändert.

Ab 1991 nimmt die Hartweizenanbaufläche von 3,4 Mio. ha auf 3,0 Mio. ha (also um 12%) ab. Die Entwicklung ist je nach Mitgliedstaat unterschiedlich:

- In Italien ist dies die Auswirkung der fünfjährigen Flächenstillegung und der Anpassung der Flächen im Anschluß an die Einführung moderner Kontrollverfahren.
- In Griechenland war eher die Auswirkung der Regelung zugunsten von Baumwolle als Alternativerzeugung entscheidend.
- In Spanien ist der Rückgang durch die progressive Einführung der Gemeinschaftspreise und -beihilfen sowie das Einfrieren der Lage von 1992 hinsichtlich der zusätzlichen Beihilfe bedingt.
- In Frankreich beeinflußt der Einheitspreis den Rückgang der Anbauflächen im Norden, während in den südfranzösischen Gebieten eher ein Flächenanstieg zu beobachten ist.

Bei der Prüfung, für welche Flächen die Produktionsbeihilfe in den traditionellen Anbaugebieten gewährt wurde, ist folgende Entwicklung festzustellen:

HA	ITALIEN	GRIECHEN- LAND	SPANIEN	FRANK- REICH ¹	PORTUGAL	INSGE- SAMT
1988	1768.069	462.987	75.282	87.053	0	2390.391
1989	1744.691	533.829	114.582	94.422	0	2487.524
1990	1522.821	682.242	188.697	109.568	0	2503.328
1991	1188.036	708.316	421.943	120.472	18.278	2457.045
1992	1201.154	602.849	606.161	125.826	1.902	2537.892
1993	1208.338	545.471	587.137 ⁽²⁾	164.564	12.086	2517.596
1994	1444.835	596.798	582.325 ⁽²⁾	173.070	17.655	2814.683
1995 ⁽³⁾	1580.000 ⁽⁴⁾	590.436	621.761 ⁽⁵⁾	189.859	20.965	

Daraus ergibt sich, daß 1995 die Ausgleichszahlung der Gemeinschaft insgesamt für 3.000.000 ha beantragt wurde. Unter Berücksichtigung der Fläche von 50.000 ha Hartweizen in Nordfrankreich, für die die verminderte Beihilfe in Höhe von 138,9 ECU/ha gewährt wurde, und der nicht bezuschußten Erzeugung Norditaliens und Spaniens in gleicher Größenordnung beläuft sich die Gesamtanbaufläche für Hartweizen in der Gemeinschaft auf 3,1 Mio. ha.

Fazit: Die traditionellen Anbauflächen für Hartweizen wurden von der Reform nicht berührt.

Bei der Erzeugung ist folgende Entwicklung festzustellen:

¹ Südfrankreich.

² Zahlung auf die kumulierte individuelle Grundfläche begrenzt: höchstens 550 000 ha.

³ Bei 1995 handelt es sich um die Fläche, für die die Beihilfe beantragt wurde und für die die endgültigen Kontrollergebnisse noch nicht vorlagen.

⁴ Vorläufige Zahl.

⁵ Zahlung auf die kumulierte individuelle Grundfläche begrenzt: höchstens 570.000 ha.

Im Zeitraum 1980 bis 1991 (Rekordjahr) ist die Erzeugung statistisch von 4,7 Mio. Tonnen auf 11,3 Mio. Tonnen, also um 139% gestiegen. Bei diesen Zahlen ist Vorsicht geboten, da sie möglicherweise um 1 bis 1,5 Mio. Tonnen überhöht sind. Die griechische Erzeugung stieg von 680.000 Tonnen auf 1,5 Mio. Tonnen (+ 120%), die Frankreichs von 424.000 Tonnen auf 2,546 Mio. Tonnen (+ 500%) und die Spaniens von 241.000 Tonnen auf 1,293 Mio. Tonnen (+ 436%). Die italienische Erzeugung stieg zwischen 1980 und 1991 um 50%.

Ab 1992 geht die Gemeinschaftserzeugung eindeutig zurück. Sie liegt bei rund 7 Mio. Tonnen, das entspricht einem Rückgang um 40% (4 Mio. Tonnen) gegenüber dem Rekordjahr (für das die Erzeugung wahrscheinlich überschätzt wird).

An diesem Produktionsrückgang waren Italien mit 1,2 Mio. Tonnen, Griechenland mit 0,7 Mio. Tonnen, Spanien mit 0,9 Mio. Tonnen und Frankreich mit 1,5 Mio. Tonnen beteiligt.

In Griechenland sind die Anbauflächen nahezu konstant; der Produktionsrückgang ist vor allem auf ungünstige Witterungsbedingungen, namentlich die Trockenheit, zurückzuführen.

Auch in **Spanien** sind seit 1992 die Anbauflächen stabil geblieben; hier ist jedoch ein drastischer Produktionsrückgang zu beobachten, der fast ausschließlich auf die Trockenheit zurückzuführen ist.

In **Frankreich** erklärt sich der Produktionsrückgang während dieses Zeitraums dadurch, daß sich die Anbaufläche in etwa um die Fläche halbiert hat, die bei der Hartweizenerzeugung in den nichttraditionellen Anbaugebieten im Anschluß an die Anpassung der Hartweizenpreise an die der anderen Getreidearten stillgelegt wurde.

In **Italien** ist auf der Grundlage der Flächen, für die die Beihilfe beantragt wird, ab 1992 eine stetige Zunahme der Hartweizenaussaatfläche zu beobachten, die von 1,2 Mio. ha im Jahre 1991 auf 1,6 Mio. ha im Jahre 1995, also während des Bezugszeitraums um 37%, angestiegen ist.

Trotz dieses Anstiegs ist die Produktion kontinuierlich zurückgegangen.

Fazit:

Für die Produktionsentwicklung sind in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht immer dieselben Faktoren verantwortlich: In Spanien ist es ausschließlich der Faktor Witterung. In einem normalen Erntejahr werden auf derselben Fläche 1,5 Mio. Tonnen, das sind 1 Million Tonnen mehr, erzeugt.

In Griechenland kann die Erzeugung, abgesehen vom Faktor Witterung, mit 1,5 Mio. Tonnen als normal angesehen werden.

In Frankreich ist die Erzeugung im Anschluß an die mit der Reform eingeführte Beihilferegulung mit 1 Mio. Tonnen normal.

In Italien läßt die widersprüchliche Entwicklung der bezuschußten Anbauflächen und der Erzeugung vermuten, daß bestimmte Hartweizenflächen nur mit dem Ziel bestellt werden, die Ausgleichszahlungen zu erhalten. Ausgehend von der Annahme einer tatsächlichen Anbaufläche von 1,5 Mio. ha und einem durchschnittlichen Ertrag von 2,7 Tonnen/ha müßte Italien in der Lage sein, 4 Mio. Tonnen zu erzeugen.

Das Produktionspotential der Gemeinschaft überschreitet unter normalen Witterungsbedingungen also 8 Mio. Tonnen, was völlig ausreicht, um die Versorgung der gemeinschaftlichen Grießindustrie sicherzustellen.

Bis zur Reform war die Hartweizenerzeugung nämlich für die Herstellung von Teigwaren, Grobgrieß und Feingrieß sowohl für den Binnenverbrauch wie auch für die Ausfuhr bestimmt. Der Bedarf für den innergemeinschaftlichen Verzehr lag durchweg bei etwa 5 Mio. Tonnen. Die Ausfuhr von Hartweizengrobgrieß und -feingrieß in Kornäquivalent beträgt 1,5 Mio. Tonnen. Darüber hinaus werden mindesten 500.000 Tonnen Hartweizen in Form von Teigwaren ausgeführt.

Angesichts dieses Bedarfs ist unter Berücksichtigung der Einfuhren, die im Rahmen der Präferenzabkommen getätigt werden, eine Erzeugung von 7 Mio. Tonnen Hartweizen erforderlich und ausreichend.

Zur Deckung dieses Bedarfs wäre die Hartweizenerzeugung des Jahres 1995 ausreichend, wenn die gesamte Erzeugung für den Verzehr bestimmt wäre. Das Problem der Versorgung der

Industrie ist unter anderem darauf zurückzuführen, daß ein wesentlicher Anteil der Erzeugung in die Tierfütterung geht bzw. angesichts der in den traditionellen Anbaugebieten verzeichneten Preise für die anderen Getreidearten, an denen in diesen Gebieten ein Defizit besteht, im Betrieb verbleibt.

So erklärt es sich, daß ein erheblicher Teil der Hartweizenerzeugung in der Gemeinschaft für die gemeinschaftliche Gießindustrie nicht mehr verfügbar ist.

B. GEPLANTE MASSNAHMEN

Geht man davon aus, daß die derzeitige Hartweizenanbaufläche sowohl in den traditionellen wie den nichttraditionellen Anbaugebieten zur Deckung des Bedarfs ausreicht, so müssen vorbehaltlich entsprechender Witterungsbedingungen und vorausgesetzt, die Erzeugung wird dem Hartweizenmarkt, d.h. der Versorgung der Gießindustrie, zugeführt, lediglich Maßnahmen erwogen werden, die gewährleisten, daß die mit Hartweizen bestellten Flächen ordnungsgemäß eingesetzt werden.

Um dies zu erreichen, wird folgendes in Betracht gezogen:

- 1) Festsetzung einer garantierten Höchstfläche je Erzeugermitgliedstaat, die gegebenenfalls auf die traditionellen Anbaugebiete, die für den Zuschlag zum Ausgleichsbetrag (358,6 ECU/ha) in Betracht kommen, und die Gebiete aufzuteilen ist, die für die verminderte Sonderbeihilfe (138,9 ECU/ha) in Betracht kommen;
- 2) Verpflichtung zur Verwendung von zertifiziertem Saatgut;
- 3) Maßnahmen, die eine Erzeugung gewährleisten, die den Aussaatflächen entspricht.

1. Festsetzung einer garantierte Höchstfläche

Die 1992 eingeführte Regelung sieht vor, daß jedem Erzeuger in den traditionellen Anbaugebieten ein "Hartweizenzuschlag" im Rahmen der Ansprüche gewährt wird, die in einem nationalen

Register eingetragen sind. Diese Ansprüche entsprechen dem besten Hartweizenproduktionsjahr der einzelnen Erzeuger in der Zeit von 1988 bis 1991.

Die von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage dieser Kriterien angelegten Register und die in die Regelung eingebrachten zusätzlichen Sondermaßnahmen beziehen sich auf folgende Hektarzahlen:

HA	IT	GR	F	ESP	PORT	INSGE- SAMT
Ursprüngliche Regelung	2.200.000 ⁽⁶⁾	936.777	154.000	.. ⁽⁷⁾	.. ⁽⁷⁾	3.290.771
Änderung der Verordnung mit Höchstbetrag	5.000	-	63.355	570.000	35.000	673.355
Nichttraditionelle Anbaugebiete	-	-	50.000	-	-	50.000
INSGESAMT	2.205.000	936.777	267.355	570.000	35.000	4.014.132

Die Registerregelung wurde in die Reform aufgenommen, um die Entwicklung der Hartweizenanbaufläche zu steuern, für die der Zuschlag zur Ausgleichszahlung gewährt wird. Dies war angesichts des finanziellen Gewichts dieses Zuschlags und seiner Auswirkung auf das Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen in den traditionellen Gebieten erforderlich.

Die Obergrenze, die je Erzeuger für die Gewährung der zusätzlichen Ausgleichszahlung für die größte Hartweizenanbaufläche während des Bezugszeitraums festgesetzt worden war, führt zu einer Summe von individuellen Ansprüchen, die bei weitem die normale Anbaufläche eines bestimmten Wirtschaftsjahrs überschreitet.

In den ersten Jahren der Reform haben es die individuellen Ansprüche, die aufgrund eines relativ kurz zurückliegenden historischen Zeitraums festgelegt wurden, ermöglicht, die Hartweizenanbaufläche in den Griff zu bekommen.

⁶ Vorläufige Schätzung.

⁷ Mit Bezug auf den Zeitraum 1988-1991 (Übergangszeit) hätte Spanien einen Anspruch auf rund 450.000 ha und Portugal auf 18.278 ha gehabt.

Vier Jahre nach der Reform entspricht die historische Referenz nicht mehr der Entwicklung der Betriebsstrukturen, was zu Problemen beim Transfer eingetragener Ansprüche führt. Anfangs waren die Transfers an den Transfer des Anspruchs eines Betriebs mit derselben Hektarzahl gebunden, um zu vermeiden, daß die eingetragenen Ansprüche als solche einen Verkaufswert erhalten. Diese Verbindung zwischen eingetragenen Anspruch und Anspruch des Betriebs ist bei der Übernahme von Flächen, namentlich durch Junglandwirte, mit einem weiteren Problem verbunden. Bei diesen Übernahmen werden Ansprüche auf die zusätzlichen Ausgleichszahlungen berücksichtigt. Daraus ergibt sich, daß die Beibehaltung des Registers über einen langen Zeitraum den Verkaufswert dieser Ansprüche institutionalisiert.

Um diese Entwicklung zu verhindern und gleichzeitig die Haushaltsausgaben im Griff zu behalten, ist es zweckmäßig, eine garantierte Höchstfläche einzuführen.

Zur Festsetzung dieser garantierten Höchstflächen wird vorgeschlagen, sich auf die seit Inkrafttreten der Reform eingereichten Beihilfeanträge zu stützen, wobei für jeden Mitgliedstaaten das beste Jahr zugrunde gelegt wird. Für Spanien und Portugal wird die bereits vorgesehene garantierte Höchstfläche berücksichtigt. Für Italien ist eine bestimmte Fläche, die traditionell für den Hartweizenanbau genutzt wird, der fünfjährigen Flächenstillegung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 unterworfen worden. Ein Teil dieser Fläche ist bereits wieder mit Hartweizen bestellt worden. Um der Restfläche dieser fünfjährigen Stillegung Rechnung zu tragen, die noch nicht wieder bestellt worden ist und für die die Erzeuger über individuelle Ansprüche verfügen, wird vorgeschlagen, die garantierte Höchstfläche auf 1.610.000 Hektar festzusetzen, die somit rund 30.000 Hektar der fünfjährigen Stillegung umfassen (geschätzte Restfläche der früher mit Hartweizen bestellten und künftig wieder damit zu bestellenden fünf Jahre lang stillgelegten Fläche). Für die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten wird die Zahl für 1995/96 (nach Durchführung der laufenden Kontrollen) berücksichtigt.

2. Zertifiziertes Saatgut

Die Verwendung von zertifiziertem Saatgut ist in der Regelung (Kompromiß vom Dezember 1993) vorgeschrieben, die Durchsetzung dieser Vorschrift liegt aber in der Zuständigkeit des Mitgliedstaats.

Die Verwendung von zertifiziertem Saatgut bietet eine gewisse Garantie für die Qualität der Erzeugung und müßte in gewissem Umfang dazu beitragen, daß der Anbau nicht mehr nur im Hinblick auf die Beihilfe erfolgt und kein für die Verarbeitungsindustrie ungeeigneter Hartweizen mehr erzeugt wird. Angesichts des derzeitigen Bestands an zertifiziertem Saatgut müßte die Einführung von zertifiziertem Saatgut jedoch schrittweise innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erfolgen.

3. Zusätzliche Maßnahmen

Gegenwärtig ist das Abernten nicht vorgeschrieben. Will man jedoch sichergehen, daß die mit Hartweizen bestellten Flächen tatsächlich mit dem Ziel bewirtschaftet werden, eine Produktion im Hinblick auf die spätere Vermarktung zu gewinnen, so muß die Kultur über die Blütezeit hinaus auf dem Feld belassen werden, wie es gegenwärtig für Getreide vorgesehen ist.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der Kodifizierung der Durchführungsbestimmungen zur GAP-Reform vorgeschlagen, daß der Hartweizen bis zum 30. Juni auf dem Feld belassen werden muß, es sei denn, der völlig ausgereifte Hartweizen wird vor diesem Zeitpunkt geerntet.

Vorschlag für eine
Verordnung (EG) Nr./.. des Rates
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur
Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates⁽³⁾ wird
Hartweizenerzeugern in traditionellen Anbaugebieten ein
Zuschlag zur Ausgleichszahlung gemäß Titel I der vorgenannten
Verordnung gewährt, um deren zusätzlichen Einkommensverlust
gegenüber anderen Getreideerzeugern infolge der Festsetzung
eines einheitlichen Preises für alle Getreidearten
auszugleichen. Diese Gewährung ist auf die
Hartweizenanbauflächen in den traditionellen Gebieten
beschränkt.

Die Bestimmung der Fläche, die für den Zuschlag zur
Ausgleichszahlung an den Einzelerzeuger von Hartweizen in den
traditionellen Anbaugebieten in Betracht kommt, erfordert die
Einrichtung eines nationalen Melderegisters. Dieses Register
erschwert die Anpassung der Hartweizenerzeugungsstruktur an
die Marktlage. Daher ist die besondere Anbaubehilfsregelung
für Hartweizen anzupassen.

Bei dieser Anpassung ist sicherzustellen, daß genügend
Hartweizen zur Versorgung der Verarbeitungsindustrie erzeugt,
der Grundsatz der Drosselung der Haushaltsausgaben jedoch
eingehalten wird. Dies kann erreicht werden, indem für jeden
betroffenen Mitgliedstaat eine für die Sonderbeihilfe in
Betracht kommende Hartweizenhöchstfläche für alle in den
Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 genannten
Anbaugebiete eingeführt wird, für die die Ausgleichszahlung
gewährt wird. Diese Höchstfläche muß auf der Grundlage der
höchsten Fläche festgesetzt werden, für die die
Ausgleichszahlung seit ihrer Einführung gewährt worden ist,
um der Produktionssituation in den betreffenden
Mitgliedstaaten am besten zu entsprechen. Im Falle Spaniens
ist die garantierte Höchstfläche mit der Verordnung (EG) Nr.

¹ ABl. Nr. C

² ABl. Nr. C

³ ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2989/95 (AbI. Nr. L 312 vom 23.12.1995, S. 5).

3116/94 des Rates⁽⁴⁾ auf 570 000 Hektar festgesetzt worden, was der Produktionssituation in diesem Mitgliedstaat am besten entspricht. Im Falle Portugals ist die garantierte Höchstfläche mit der Verordnung (EG) Nr. 3116/94 des Rates auf 35 000 Hektar festgesetzt worden, um das Produktionspotential in diesem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der degressiven Sonderbeihilfe auszudrücken, die den Weichweizenherzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90⁽⁵⁾ gewährt wird. Im Falle Italiens muß den umfangreichen, traditionell mit Hartweizen bestellten Flächen Rechnung getragen werden, die während des Bezugszeitraums der fünfjährigen Flächenstillegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91⁽⁶⁾ unterworfen wurden. Bei einer etwaigen Überschreitung dieser Flächen sind die Anträge auf Gewährung der besonderen Hartweizenbeihilfe entsprechend anzupassen.

Der Übersichtlichkeit halber sind die Anhänge II und III der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zu einem einzigen Anhang zusammenzufassen.

Die Erzeugung auf den sonderbeihilfefähigen Hartweizenflächen muß dem Bedarf der Verarbeitungsindustrie entsprechen. Dies kann durch die Pflicht zur Verwendung von zertifiziertem Saatgut erreicht werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ist entsprechend zu ändern -
HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

- 1) In Artikel 4 werden die Absätze 3, 4 und 5 durch folgende Absätze ersetzt:

"(3) Für mit Hartweizen bestellte Flächen in den in Anhang II aufgeführten traditionellen Anbaugebieten wird auf die Ausgleichszahlung ein Zuschlag von 358,6 ECU je Hektar im Rahmen des Anhangs III gewährt.

Übersteigt in einem Wirtschaftsjahr die Summe der Flächen, für die der Zuschlag zur Ausgleichszahlung beantragt wird, die vorstehend genannten Höchstflächen, so wird die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger proportionell gekürzt.

Die Mitgliedstaaten können die vorstehend angegebenen Flächen jedoch nach dem jeweiligen Anteil des Hartweizenanbaus in den Jahren 1993 bis 1995 auf die in Anhang II genannten Anbaugebiete oder gegebenenfalls auf Ebene der Erzeugungsregion gemäß Artikel 3 aufteilen. In

⁴ ABl. Nr. L 330 vom 21.12.1994, S. 1.

⁵ ABl. Nr. L 362 vom 27.12.1990, S. 28.

⁶ ABl. Nr. L 218 vom 6.8.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2387/95 vom 11.10.1995 (ABl. Nr. L 244 vom 12.10.1995, S. 50).

diesem Fall wird, falls die Summe der Flächen, für die der Zuschlag zur Ausgleichszahlung beantragt wird, in einem Wirtschaftsjahr die entsprechende Höchstfläche des Anbaubereichs übersteigt, die zuschlagsfähige Fläche je Erzeuger proportionell gekürzt.

(4) In Frankreich wird in den nicht in Anhang II genannten Departements, in denen der Hartweizenanbau verbreitet ist, eine Beihilfe von 138,9 ECU/ha im Rahmen einer Höchstfläche von 50 000 ha gewährt.

In Österreich wird die in Unterabsatz 1 genannte Beihilfe in Gebieten, in denen dieser Anbau verbreitet ist, im Rahmen einer Höchstfläche von 5 000 ha gewährt."

2. Artikel 12 fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- die für Hartweizen geltenden Vorschriften über die Anspruchsvoraussetzungen für den Zuschlag zur Ausgleichszahlung nach Artikel 4 Absatz 3 sowie für die Beihilfe nach Artikel 4 Absatz 4, insbesondere die Bestimmung der zu berücksichtigenden Gebiete und die Maßnahmen, die bei Überschreitung der für die Gewährung dieser Beihilfen festgesetzten Begrenzung zu treffen sind; in diesen Vorschriften ist vorzusehen, daß die Gewährung des Zuschlags nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 von der Verwendung zertifizierten Saatguts abhängig gemacht wird."

3. In Anhang II werden dem Verzeichnis der Anbaubereiche hinzugefügt:

1. für Italien die Region "Umbrien",
2. für Frankreich die Region "Midi-Pyrénées" sowie die Departements "Ardèche" und "Drôme".

4. Anhang III wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG III

Garantierte Höchstflächen, für die ein Zuschlag auf die
Ausgleichszahlung für Hartweizen gewährt wird

(in Hektar)

Griechenland	597.000
Frankreich	190.000
Italien	1.610.000
Spanien	570.000
Portugal	35.000

666/96

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: B1-1055		MITTELANSATZ: 1.108 Mio.ECU (BNH 96)		
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen				
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 42 und 43 des Vertrags				
4. ZIELE DES VORHABENS: Erzielung eines Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage an Hartweizen zu angemessenen Preisen durch Beschränkung der Hartweizenanbaufläche, für die die vorgesehenen Ausgleichsbeihilfen gewährt werden				
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-PERIODE Mio ECU	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (96) Mio ECU	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (97) Mio ECU	
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		0	0	
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH				
	1998 Mio ECU	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	(1)	(1)	(1)	(1)
5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN				
5.2. BERECHNUNGSWEISE:				
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN				
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/NEIN				
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN				
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN				
ANMERKUNGEN: (1) Dank Festsetzung einer garantierten Anbaufläche je EU-Region ergeben sich voraussichtlich Einsparungen. Nach dem Vorschlag beschränken sich die Ausgaben, die für die zusätzlichen Ausgleichsbeihilfen zu berücksichtigen sind, ab dem Haushaltsjahr 1998 auf die im Haushalt 1996 für Hartweizen vorgesehenen Mittel. Es ist davon auszugehen, daß ein Teil der stillgelegten Anbaufläche nach Beendigung des diesbezüglichen Fünfjahreszeitraums wieder mit Hartweizen bestellt wird.				

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Hartweizen)

KOM(96) 361 endg.; Ratsdok. 9550/96

Der Bundesrat hat in seiner 704. Sitzung am 08. November 1996 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Im Rahmen der EU-Agrarreform wurde für den Hartweizenanbau in den traditionellen Anbaugebieten eine zusätzliche Prämie von 358,6 ECU zur Basisausgleichszahlung eingeführt.

Den Mitgliedstaaten Frankreich und Österreich wurde eine auf 138,9 ECU/ha reduzierte Prämie für 50.000 ha in Frankreich und 5.000 ha in Österreich außerhalb traditioneller Anbaugebiete zugestanden.

Ähnlich wie in den nichttraditionellen Anbaugebieten Frankreichs und Österreichs wird in verschiedenen Regionen Deutschlands seit Jahrzehnten Hartweizen angebaut. Dieser Anbau erfolgt marktorientiert.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung mit Nachdruck auf, in den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß die Bundesrepublik Deutschland in das System nationaler Garantiehöchstflächen mit einbezogen wird. Die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu der Verordnung sollte von der Zuweisung eines ca. 25.000 ha großen prämienfähigen Hartweizengebietes für Deutschland abhängig gemacht werden.

Der Verordnungsvorschlag sieht für die Bundesrepublik Deutschland kein prämienfähiges Hartweizengebiet vor und benachteiligt daher die deutschen Hartweizenerzeuger. Die deutschen Durum-Mühlen haben zudem zunehmend Schwierigkeiten, in anderen EU-Mitgliedstaaten ausreichend Hartweizen zu beschaffen. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Hartweizenerzeuger und zur Sicherstel-

lung der Versorgung deutscher Durum-Mühlen ist es deshalb erforderlich, auch ein deutsches Hartweizenprämiengebiet auszuweisen.

Eine Mindestversorgung aus dem Inland mit nahe den Verarbeitungsstätten angebauten Mengen trägt zur Marktberuhigung, zum Risikoausgleich, zur Verringerung von Transporten und zur Versorgung mit spezifischen Qualitäten (z. B. für Baby-nahrung) bei.